



Dr. Hans Reichhart

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/669 B  
13.11.2019

Unser Zeichen  
41-0021-7-33

München  
12.12.2019

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner vom  
12.11.2019 betreffend Hygiene auf Autobahn-Toiletten**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*zu 1. Welche staatlichen Stellen üben die Aufsicht über die Instandhaltung, Reinigung und Pflege von Grünanlagen, Parkflächen und Gebäude inkl. der Toilettenanlagen entlang der Bundesautobahnen aus?*

Nach Art. 90 des Grundgesetzes verwalten die Länder die Bundesautobahnen im Auftrag des Bundes bis längstens 31.12.2020. Danach wird die Verwaltung der Autobahnen durch die Autobahn GmbH des Bundes übernommen. Bis dahin üben die Autobahnmeistereien der Autobahndirektionen Nord- und Südbayern in Vertretung für den Freistaat Bayern die Aufsicht über die Bundesautobahnen und deren Anlagen, inklusive der Toilettenanlagen, aus.

*zu 2. Welche Firmen bzw. Dienstleister sind mit der Instandhaltung, Reinigung und Pflege von Grünanlagen, Parkflächen und Gebäuden inkl. der Toiletten-*

*anlagen entlang der Bundesautobahnen betraut? (Bitte einzeln aufzählen und die Einsatzorte bzw. -Gebiete benennen)*

Die Instandhaltung, Reinigung und Pflege von Grünanlagen, Parkflächen und Gebäuden inklusive der Toilettenanlagen wird entweder durch eigenes Betriebsdienstpersonal der Autobahnmeistereien oder durch externe Dienstleister durchgeführt.

Eine Auflistung bzw. Benennung der Dienstleister und deren Einsatzgebiete ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

*zu 3. Für welchen Zeitraum wurden die Verträge jeweils ausgeschrieben?*

Die Laufzeit der Dienstleistungsverträge variiert zwischen einem Jahr mit der Option auf Verlängerung bis hin zu drei Jahren.

*zu 4. In welchen Zeitabständen werden die Grünanlagen, Parkflächen und Toilettenanlagen gereinigt?*

Die Reinigung erfolgt turnusmäßig und anlassbezogen. Die Grünanlagen und Parkflächen werden 1 – 5 mal pro Woche gereinigt je nach Grad der Verunreinigungen, welcher bei der täglichen Kontrolle festgestellt wurde. Die Verunreinigungen sind zum Teil stark vom Verkehrsaufkommen abhängig.

Bei den Toilettenanlagen wird eine differenzierte Reinigung durchgeführt:

- 2-mal täglich (auch an Wochenenden und Feiertagen)
- 3-mal täglich in den Hauptreisezeiten

Hinzu kommen zusätzliche spezifische Reinigungen und Wartungen im monatlichen Rhythmus.

*zu 5. Wie viel Minuten sind jeweils für die Reinigung der Toilettenanlagen veranschlagt?*

Für einen Reinigungsdurchgang je Toilettenanlage werden 30 bis 45 Minuten veranschlagt.

*zu 6. Inwiefern werden die hygienischen Zustände der Toilettenanlagen entlang der Bundesautobahnen einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen? (Bitte die Häufigkeit nennen sowie die Art und Weise der Kontrollen erläutern)*

Die Toilettenanlagen entlang der Bundesautobahnen werden mindestens einmal täglich durch Mitarbeiter der Autobahnmeistereien kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt sowohl visuell, als auch durch Funktionsprüfung der technischen Ausstattung.

*zu 7. Welche Sanktionen gegen Dienstleister, die mit der Reinigung und Pflege von Grünanlagen, Parkflächen und Gebäuden inkl. der Toilettenanlagen der Bundesautobahnen beauftragt wurden, können verhängt werden?*

Die beauftragten Dienstleister werden bei Feststellung von Mängeln in ihrer Leistungserfüllung entsprechend den vertraglichen Regelungen zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Die Nichterfüllung der Leistung kann Abzüge bei der Zahlung, Ersatzvornahme bei ausbleibender bzw. mangelhafter Leistung, Mahnung, Kündigungsandrohung mit Nachfristsetzung bis hin zur Kündigung nach sich ziehen.

*zu 8. Welche Sanktionen gegen Dienstleister, die mit der Reinigung und Pflege von Grünanlagen, Parkflächen und Gebäuden inkl. der Toilettenanlagen der Bundesautobahnen beauftragt wurden, haben die zuständigen staatlichen Stellen in den letzten fünf Jahren ausgesprochen?*

In den letzten fünf Jahren mussten aufgrund von Schlechtleistungen oder sonstiger Mängel in der Auftragserfüllung Mahnungen und Rechnungskürzungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gegen Dienstleister durchgeführt werden. Bei eklatanter Schlechtleistung wurden Verträge auch fristlos gekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans Reichhart  
Staatsminister